

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 61 B-L-VG Durchführung der Beschlüsse der Landesregierung

B-L-VG - Landes-Verfassungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Die Beschlüsse der Landesregierung werden durch den Landeshauptmann und das ihm unterstellte Amt der Landesregierung durchgeführt.

In Kraft seit 04.10.1982 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$